

PRODUKTINFORMATIONSBLATT

Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Mit den nachfolgenden Punkten möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Versicherung geben. Bitte beachten Sie, dass die Informationen des Produktinformationsblattes nicht abschließend sind und somit kein vollständiger Überblick über den Vertragsinhalt gegeben werden kann. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen, dem Antrag und den gegebenenfalls getroffenen Vereinbarungen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um eine Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

Dem Versicherungsvertrag liegen:

- Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif 7339 mit "Änderung zu Wohnriester 2014"
- Besondere Bedingungen für das Garantiefondskonzept DWS FlexPension
- Bestimmungen über Gebühren für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif 7339
- Anhang zur Beteiligung an den Bewertungsreserven für die Allgemeinen Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach Tarif 7339

zugrunde.

Allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltenden Steuerregeln finden Sie insbesondere in folgenden Steuerinformationen:

- Steuerinformation zu Rentenversicherungen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Die Steuerinformationen finden Sie in den "Versicherungsbedingungen für die staatlich geförderte Altersversorgung" (Druckstück 121-160 Fassung 01.2013 mit "Änderung zu Wohnriester 2014").

2. Ihr versichertes und nicht versichertes Risiko

Erlebt die versicherte Person den in der Produkt- und Leistungsdarstellung genannten Rentenbeginn, zahlen wir eine unabhängig vom Geschlecht berechnete lebenslange, vorschüssige, monatliche Rente in Euro. Die Höhe der Rente ist von dem Deckungskapital und dem in der Produkt- und Leistungsdarstellung genannten Rentenfaktor, der die Höhe der jährlichen Rente pro 1.000 EUR Deckungskapital wiedergibt, abhängig. Mit der Beitragserhaltungsgarantie sorgen wir dafür, dass zum vereinbarten Rentenbeginn das Deckungskapital mindestens der Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen entspricht. Zu diesem Zweck legen wir vor Rentenbeginn Beitrags- und Zulagenteile in einem Wertsicherungsfonds und in unserem sonstigen Vermögen an. Einzelheiten zur Beitragserhaltungsgarantie, wie z.B. die Umschichtung von Mitteln aus dem Wertsicherungsfonds auf das konventionelle Deckungskapital und umgekehrt sind insbesondere in § 2 der "Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif 7339" beschrieben. Einzelheiten zum Wertsicherungsfonds können Sie der Produkt- und Leistungsdarstellung entnehmen. Weitere Hinweise zum versicherten Risiko finden Sie insbesondere in § 1 "Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif 7339" und in der Produkt- und Leistungsdarstellung.

Angaben über die Überschussbeteiligung sowie deren Ermittlung mit den dazugehörigen Berechnungsgrundsätzen und Maßstäben entnehmen Sie bitte insbesondere § 3 "Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

(AltZertG) nach Tarif 7339", dem "Anhang zur Beteiligung an den Bewertungsreserven für die Allgemeinen Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach Tarif 7339" und der Produkt- und Leistungsdarstellung.

3. Beitrag, Fälligkeit und Folgen der unterbliebenen oder verspäteten Zahlung

Der Beitrag für diese Versicherung beträgt bei Versicherungsbeginn monatlich 91,00 EUR.

Der Produkt- und Leistungsdarstellung können Sie entnehmen, wie sich der Beitrag zusammensetzt.

Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem in der Produkt- und Leistungsdarstellung angegebenen Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode an uns zu zahlen.

Die Beitragszahlungsdauer beträgt 40 Jahre.

Versicherungsentgelte zu Lebensversicherungen, wie insbesondere Beiträge, sind in der Bundesrepublik Deutschland nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit.

Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei.

Weitere Informationen zu Beitrag und Fälligkeit finden Sie insbesondere in § 6 "Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif 7339"

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Zahlen Sie im Kalenderjahr keinen Folgebeitrag, ruht die Versicherung.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie insbesondere in § 7 "Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif 7339".

4. Kosten

Zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sind insgesamt 1.528,80 EUR eingerechnet. Dies bedeutet, dass dafür in den ersten 5 Versicherungsjahren in jedem Beitrag 25,48 EUR enthalten sind. Ab dem 6. Versicherungsjahr fallen keine Abschluss- und Vertriebskosten mehr an.

Darüber hinaus werden bei der Kalkulation des Beitrages Verwaltungskosten, auch für die Bereitstellung von Serviceleistungen, berücksichtigt. Die dafür in den Beitrag eingerechneten Verwaltungskosten betragen monatlich 2,73 EUR (jährlich 32,76 EUR).

Vorstehende Angaben zu den Kosten beziehen sich auf die bei Vertragsabschluss gültigen Vertragsdaten. Eventuelle zukünftige dynamische oder sonstige Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen sind darin nicht berücksichtigt.

5. Sonstige Kosten

Falls durch Rückläufer im Lastschriftverfahren oder durch Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, deren Entstehung Sie zu vertreten haben, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, stellen wir Ihnen die uns entstandenen Kosten in Rechnung.

Die Kosten für die Verwaltung von jeder staatlichen Zulage betragen 6,00 %. Für Aufschubzeiten von unter 20 bis einschließlich 10 Jahren beträgt dieser Prozentsatz 4,00 %, für Aufschubzeiten unter 10 Jahre 2,00 %. Die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals betragen während der Aufschubzeit monatlich 0,10 % des Deckungskapitals, maximal jedoch 6,00 EUR, und ab Beginn der Rentenzahlung jährlich 1,50 % der versicherten Jahresrente einschließlich Rente aus Überschussanteilen.

Die Kosten für die Auszahlung des gebildeten Kapitals bzw. die Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Anbieter betragen 150,00 EUR. Bei einer Übertragung auf einen anderen bei der uniVersa Lebensversicherung a.G. bestehenden Vertrag betragen die Kosten 50,00 EUR.

Weitere Gebühren können Sie den

"Bestimmungen über Gebühren für eine fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif 7339"

entnehmen.

6. Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie insbesondere in § 14 "Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif 7339".

7. Obliegenheiten im Leistungsfall und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles sind ebenfalls gewisse Obliegenheiten zu erfüllen.

Beachten Sie die Verpflichtungen sorgfältig, da diese für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses von großer Bedeutung sind. Einige wichtige Obliegenheiten sind nachstehend aufgeführt:

So muss uns beispielsweise der Todesfall der versicherten Person unverzüglich angezeigt werden. Wenn Rentenleistungen fällig werden, ist uns ein amtliches, den Tag der Geburt enthaltendes Zeugnis darüber, dass die Person, von deren Leben die Rentenzahlung abhängt, noch lebt, einzureichen. Weitere Informationen hierzu finden Sie insbesondere in § 12 "Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif 7339".

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Allerdings kann unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung entfallen.

Weitere Informationen zum Beginn Ihres Versicherungsschutzes, zur Vertragslaufzeit und zum Vertragsende finden Sie insbesondere in der Produkt- und Leistungsdarstellung.

9. Vertragsbeendigung

Sie haben das Recht, Ihren Vertrag vor dem in der Produkt- und Leistungsdarstellung genannten Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise zu kündigen. Die Versicherungsperiode entspricht dem Zeitraum der vereinbarten Beitragszahlungsweise. Weitere Einzelheiten können Sie insbesondere § 6 Abs. (1) und § 10 Abs. (1) "Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif 7339" entnehmen. Die Kündigung Ihres Vertrages gilt als schädliche Verwendung der Fördermittel und führt regelmäßig zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Zulagen sowie der darüber hinaus gehenden Steuerermäßigungen, soweit sie auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallen (steuerliche Fördermittel). Als Anbieter sind wir gesetzlich verpflichtet, die Zentrale Zulagenstelle über die schädliche Verwendung (Kündigung) des Altersvorsorgevertrages zu informieren. Die Zentrale Zulagenstelle ermittelt daraufhin den Rückzahlungsbetrag und teilt uns diesen mit. Diesen Rückzahlungsbetrag müssen wir vom Auszahlungsbetrag einbehalten und direkt an die Zentrale Zulagenstelle abführen.

Sie können Ihren Vertrag auch vor dem in der Produkt- und Leistungsdarstellung genannten Rentenbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen, der auf Ihren Namen lautet. Dieser Vertrag kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten.

Weitere Einzelheiten können Sie insbesondere der Produkt- und Leistungsdarstellung sowie § 10 Abs. (7) – (11) "Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif 7339" entnehmen.

PRODUKT- UND LEISTUNGSDARSTELLUNG

Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

TEIL A: VERSICHERTE LEISTUNGEN UND BEITRÄGE

Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

ZuschussRENTetopinvest (Tarif 7339)

Versicherte Person	Herr Max Muster
Geburtsdatum	15. Februar 1987
Herr Max Muster gehört zum begünstigten Personenkreis nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG).	
Versicherungsbeginn	01. April 2014
Aufschubzeit bis	28. Februar 2054
Beginn der Rentenzahlung mit Rentenbeginn	67 Jahren
Verlängerungsoption (VO) nach der Aufschubzeit, längstens bis	01. März 2054
ÜBERSCHUSSVERWENDUNG	28. Februar 2067
- vor Rentenbeginn	Fondsanlage
- ab Rentenbeginn	Bonusrente

UNSERE LEISTUNGEN

IM ERLEBENSFALL

Ab Rentenbeginn zahlen wir für je 1.000 EUR Fondsguthaben eine lebenslange garantierte jährliche Rente¹⁾ von **37,08 EUR**

garantiert

gebildetes Kapital aus Eigen-/ Regelbeiträgen (ohne staatliche Zulagen und Überschüsse) **43.862,00 EUR**

lebenslange monatliche Rente **135,50 EUR**

Mögliche Leistungen²⁾ in EUR zum Rentenbeginn am 01. März 2054 unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen:

Jährliche Wertentwicklung Ihres Fonds von	gesamt mit Bonusrente (inkl. Überschussbeteiligung)			
	0 %	3 %	6 %	9 %
Monatliche Gesamtrente (einschließlich voraussichtlicher staatlicher Zulagen)	172,58 EUR	287,67 EUR	586,58 EUR	1.276,33 EUR

Jährliche Wertentwicklung Ihres Fonds von	inkl. Überschussbeteiligung			
	0 %	3 %	6 %	9 %
Gebildetes Kapital (einschließlich voraussichtlicher staatlicher Zulagen)	51.942,77 EUR	85.070 EUR	173.452 EUR	377.436 EUR

Das gebildete Kapital wird von uns zum vereinbarten Rentenbeginn gemäß dem vertraglich vereinbarten Rentenfaktor in eine garantierte monatliche Rente umgerechnet.

¹⁾ Der Berechnung liegt die Unisex-Sterbetafel mit einer Sterblichkeit von 70% und ein Rechnungszins von **1,75%** zugrunde.

²⁾ Die dargestellten möglichen Leistungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen. Sie können nicht garantiert werden und dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Der Berechnung liegt die Unisex-Sterbetafel und ein Rechnungszins von 1,75 % zugrunde.

Bitte beachten Sie unbedingt die "Hinweise zur Wertentwicklung sowie zur Überschussbeteiligung" auf den nachfolgenden Seiten unserer Produkt- und Leistungsdarstellung.

IM TODESFALL
WÄHREND DER AUFSCHUBZEIT

Im Todesfall vor dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir das bis zu diesem Zeitpunkt gebildete Deckungskapital zuzüglich einer angefallenen Überschussbeteiligung.

WÄHREND DER RENTENBEZUGSZEIT

Im Todesfall nach Rentenbeginn zahlen wir die monatliche Rente für **10 Jahre** - längstens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit (RG) **29. Februar 2064** - zuzüglich einer Rente aus der angefallenen Überschussbeteiligung.

IHR BEITRAG

Eigen-/Regelbeitrag im Jahr 2014	1.092,00 EUR
monatlicher Eigen-/ Regelbeitrag	91,00 EUR
einmalige Sonderzahlung am 01. April 2014	273,00 EUR
zur Optimierung der Zulagen im Jahr 2014	

Grundlagen zur Berechnung

Familienstand	ledig
Kinderzulage für mit einem maximalen Berücksichtigungsalter von Berufsstatus	kein Kind 0 Jahren Angestellte(r)
maßgebliches Bruttojahreseinkommen (2013)	31.150,00 EUR
Entlastungsbetrag	nein
Einmalige Sonderzahlung bei Vertragsbeginn	273,00 EUR

Entwicklung der staatlichen Förderung (alle Beträge in EUR)

Die Übersichten zeigen Ihnen die staatlichen Fördermöglichkeiten, wenn der Eigen-/ Regelbeitrag so gewählt ist, dass

=> die voraussichtlich **maximale staatliche Förderung** (Sonderausgabenabzug und Zulagen) gewährt wird:

Jahr	Eigen-/ Regelbeitrag	staatliche Förderung				Förderquote
		Grundzulage	Kinderzulage	Steuerer- sparnis	staatl. Förderung (gesamt)	
2014	1.946,04	154,00	0,00	nicht berechnet	154,00	7,33 %
2015	1.946,04	154,00	0,00	nicht berechnet	154,00	7,33 %

=> die Beiträge des Vorschlags zu Grunde gelegt sind:

Jahr	Eigen-/ Regelbeitrag	staatliche Förderung				Förderquote
		Grundzulage	Kinderzulage	Steuerer- sparnis	staatl. Förderung (gesamt)	
2014	1.092,00	154,00	0,00	nicht berechnet	154,00	12,36 %
2015	1.092,00	154,00	0,00	nicht berechnet	154,00	12,36 %

TEIL B: GARANTIERTE WERTE UND INDIVIDUELLE ENTWICKLUNG DER MÖGLICHEN LEISTUNG UND DER RÜCKKAUFSWERTE
Garantierte Werte auf der Basis Ihres Eigen-/ Regelbeitrages

Wenn Sie die in der nachfolgenden Garantiewertetabelle enthaltenen Beträge der Summe der eingezahlten Beiträge gegenüberstellen, so berücksichtigen Sie bitte, dass zur Bildung des Rückkaufswertes nicht die Beiträge in voller Höhe verwendet werden.

Zukünftige dynamische Erhöhungen sind hierbei nicht enthalten.

ZUM	IM TODESFALL (in EUR)	(in EUR)		BEI KÜNDIGUNG (in EUR)		BEI BEITRAGS- FREISTELLUNG (in EUR)
	Einmalige Zahlung	Rückkaufswert	Stornoabzug	Auszahlungs- betrag	Mtl. Rente zu Rentenbeginn	Jahresrente
01.01.2015	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2016	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2017	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2018	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2019	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2020	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2021	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2022	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2023	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2024	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2025	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2026	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2027	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2028	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2029	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2030	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2031	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2032	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2033	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2034	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2035	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2036	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2037	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2038	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2039	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2040	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2041	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2042	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2043	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2044	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2045	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2046	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2047	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2048	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2049	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2050	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2051	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2052	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2053	0	0	0,00	0	0,00	0
01.01.2054	0	0	0,00	0	0,00	0
01.03.2054	0	0	0,00	0	0,00	0

Entwicklung während der Aufschubzeit

In der Beispielrechnung sind die Eigen-/Regelbeiträge und die Zulagen optimiert dargestellt, d. h. es wird davon ausgegangen, dass zumindest der "Mindesteigenbeitrag" bezahlt wird, um die volle Zulage zu erhalten.

Wir weisen darauf hin, dass sich durch verschiedene Faktoren wie z. B. Einkommenssteigerungen, Veränderungen der Familiensituation oder den Wegfall der Kinderzulage, die angegebenen Eigen-/ Regelbeiträge und Zulagen ändern können. Wir bieten Ihnen daher die Möglichkeit, durch Sonderzahlungen die vollen Zulagen immer auszuschöpfen.

Zu den angegebenen Gesamtleistungen beachten Sie bitte unbedingt die "Hinweise zur Überschussbeteiligung" unserer Produkt- und Leistungsdarstellung.

ZUM	In EUR							
	EIGEN-/ REGEL- BEITRAG	ZULAGE ¹⁾	GEBILDETES KAPITAL ²⁾ gesamt mit Zulagen (inkl. Überschussbeteiligung)			BEI RÜCKKAUF ³⁾ gesamt mit Zulagen im Vorjahr (inkl. Überschussbeteiligung)		
	im Vorjahr ⁴⁾	im Vorjahr ⁴⁾	3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
01.01.15	1.092,00	0,00	828	837	846	828	837	846
01.01.16	1.092,00	154,00	1.754	1.790	1.832	1.754	1.790	1.832
01.01.17	1.092,00	154,00	2.697	2.785	2.897	2.697	2.785	2.897
01.01.18	1.092,00	154,00	3.660	3.826	4.054	3.660	3.826	4.054
01.01.19	1.092,00	154,00	4.642	4.918	5.304	4.642	4.918	5.304
01.01.20	1.092,00	154,00	5.874	6.302	6.886	5.874	6.302	6.886
01.01.21	1.092,00	154,00	7.211	7.852	8.692	7.211	7.852	8.692
01.01.22	1.092,00	154,00	8.586	9.496	10.663	8.586	9.496	10.663
01.01.23	1.092,00	154,00	10.003	11.241	12.814	10.003	11.241	12.814
01.01.24	1.092,00	154,00	11.465	13.092	15.161	11.465	13.092	15.161
01.01.25	1.092,00	154,00	12.972	15.058	17.723	12.972	15.058	17.723
01.01.26	1.092,00	154,00	14.525	17.144	20.520	14.525	17.144	20.520
01.01.27	1.092,00	154,00	16.127	19.357	23.570	16.127	19.357	23.570
01.01.28	1.092,00	154,00	17.778	21.705	26.899	17.778	21.705	26.899
01.01.29	1.092,00	154,00	19.481	24.197	30.531	19.481	24.197	30.531
01.01.30	1.092,00	154,00	21.236	26.841	34.494	21.236	26.841	34.494
01.01.31	1.092,00	154,00	23.046	29.646	38.817	23.046	29.646	38.817
01.01.32	1.092,00	154,00	24.912	32.622	43.535	24.912	32.622	43.535
01.01.33	1.092,00	154,00	26.836	35.780	48.682	26.836	35.780	48.682
01.01.34	1.092,00	154,00	28.820	39.132	54.298	28.820	39.132	54.298
01.01.35	1.092,00	154,00	30.868	42.690	60.428	30.868	42.690	60.428
01.01.36	1.092,00	154,00	32.980	46.467	67.117	32.980	46.467	67.117

¹⁾Für die Berechnung nehmen wir den Zugang der Zulagen am 1. Juni des auf das Jahr der Förderung folgenden Jahres an. Zusätzlich erhalten Sie eine letzte Zulage nach Beginn der Rentenzahlung.

²⁾Das jeweilige Guthaben (gebildetes Kapital) können Sie der vorangehenden Tabelle entnehmen. Das Guthaben ist vor Abzug von Wechselkosten berechnet. Im Falle einer Übertragung des Guthabens auf einen Altersvorsorgevertrag eines anderen Anbieters werden vom jeweiligen Guthaben 150,00 EUR Wechselkosten abgezogen. Bei der Übertragung auf einen anderen, bei der uniVersa Lebensversicherung a. G. bestehenden Altersvorsorgevertrag, beträgt der Abzug 50,00 EUR.

Das Guthaben (gebildetes Kapital) zu den Berechnungsterminen 01.01. entspricht dem Wert zum 31.12. des Vorjahres.

³⁾Bei Kapitalauszahlungen infolge von Rückkauf oder Tod handelt es sich um einen förderschädlichen Vorgang. Die während der Laufzeit angesammelten Erträge sind steuerpflichtig. In diesem Fall ist ferner die Kapitaleistung vor der Auszahlung um die zurückzuzahlenden Zulagen und einen ggf. zusätzlich gewährten Steuervorteil durch Sonderausgabenabzug zu kürzen. Nicht steuerpflichtig sind dabei die geleisteten Eigen-/Regelbeiträge.

⁴⁾Zum 28. Februar 2054: Eigen-/ Regelbeitrag und Zulage im laufenden Kalenderjahr.

ZUM	In EUR							
	EIGEN-/ REGEL- BEITRAG	ZULAGE ¹⁾	GEBILDETES KAPITAL ²⁾ gesamt mit Zulagen (inkl. Überschussbeteiligung)			BEI RÜCKKAUF ³⁾ gesamt mit Zulagen im Vorjahr (inkl. Überschussbeteiligung)		
			im Vorjahr ⁴⁾	im Vorjahr ⁴⁾	3 %	6 %	9 %	3 %
01.01.37	1.092,00	154,00	35.157	50.473	74.416	35.157	50.473	74.416
01.01.38	1.092,00	154,00	37.402	54.725	82.379	37.402	54.725	82.379
01.01.39	1.092,00	154,00	39.717	59.236	91.067	39.717	59.236	91.067
01.01.40	1.092,00	154,00	42.103	64.022	100.547	42.103	64.022	100.547
01.01.41	1.092,00	154,00	44.564	69.100	110.890	44.564	69.100	110.890
01.01.42	1.092,00	154,00	47.100	74.489	122.175	47.100	74.489	122.175
01.01.43	1.092,00	154,00	49.716	80.207	134.488	49.716	80.207	134.488
01.01.44	1.092,00	154,00	52.413	86.273	147.923	52.413	86.273	147.923
01.01.45	1.092,00	154,00	55.196	92.714	162.585	55.196	92.714	162.585
01.01.46	1.092,00	154,00	58.066	99.547	178.582	58.066	99.547	178.582
01.01.47	1.092,00	154,00	61.025	106.798	196.036	61.025	106.798	196.036
01.01.48	1.092,00	154,00	64.076	114.491	215.079	64.076	114.491	215.079
01.01.49	1.092,00	154,00	67.221	122.654	235.858	67.221	122.654	235.858
01.01.50	1.092,00	154,00	70.464	131.316	258.529	70.464	131.316	258.529
01.01.51	1.092,00	154,00	73.807	140.506	283.264	73.807	140.506	283.264
01.01.52	1.092,00	154,00	77.255	150.258	310.253	77.255	150.258	310.253
01.01.53	1.092,00	154,00	80.809	160.604	339.700	80.809	160.604	339.700
01.01.54	1.092,00	154,00	84.474	171.583	371.829	84.474	171.583	371.829
01.03.54	182,00	0,00	85.070	173.452	377.436	85.070	173.452	377.436

¹⁾Für die Berechnung nehmen wir den Zugang der Zulagen am 1. Juni des auf das Jahr der Förderung folgenden Jahres an. Zusätzlich erhalten Sie eine letzte Zulage nach Beginn der Rentenzahlung.

²⁾Das jeweilige Guthaben (gebildetes Kapital) können Sie der vorangehenden Tabelle entnehmen. Das Guthaben ist vor Abzug von Wechselkosten berechnet. Im Falle einer Übertragung des Guthabens auf einen Altersvorsorgevertrag eines anderen Anbieters werden vom jeweiligen Guthaben 150,00 EUR Wechselkosten abgezogen. Bei der Übertragung auf einen anderen, bei der uniVersa Lebensversicherung a. G. bestehenden Altersvorsorgevertrag, beträgt der Abzug 50,00 EUR.

Das Guthaben (gebildetes Kapital) zu den Berechnungsterminen 01.01. entspricht dem Wert zum 31.12. des Vorjahres.

³⁾Bei Kapitalauszahlungen infolge von Rückkauf oder Tod handelt es sich um einen förderschädlichen Vorgang. Die während der Laufzeit angesammelten Erträge sind steuerpflichtig. In diesem Fall ist ferner die Kapitalleistung vor der Auszahlung um die zurückzuzahlenden Zulagen und einen ggf. zusätzlich gewährten Steuervorteil durch Sonderausgabenabzug zu kürzen. Nicht steuerpflichtig sind dabei die geleisteten Eigen-/Regelbeiträge.

⁴⁾Zum 28. Februar 2054: Eigen-/ Regelbeitrag und Zulage im laufenden Kalenderjahr.

Vorvertragliche Information gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG:

Zur besseren Vergleichbarkeit mit anderen Anlageprodukten nennen wir Ihnen nachstehend die Entwicklung der Eigen-/Regelbeiträge sowie des vorhandenen Guthabens (gebildetes Kapital) jeweils mit einer angenommenen Verzinsung von 2 %, 4 % und 6 % p.a. zum jeweiligen Jahresende über einen Zeitraum von 10 Jahren. Zukünftige Erhöhungen sind hierbei nicht enthalten.

Ende Versiche- rungsjahr	In EUR					
	Summe der Eigen-/ Regelbeiträge bei einer angenommenen Verzinsung von:			Entwicklung des vorhandenen Guthabens (gebildetes Kapital) bei einer angenommenen Verzinsung von:		
	2 %	4 %	6 %	2 % ¹⁾	4 % ¹⁾	6 % ¹⁾
1	1.102,90	1.113,69	1.124,60	822,97	830,00	836,96
2	2.228,78	2.273,74	2.319,42	1.586,70	1.617,01	1.647,46
3	3.377,18	3.480,19	3.585,93	2.356,43	2.425,75	2.496,36
4	4.548,54	4.734,90	4.928,43	3.132,19	3.256,83	3.385,54
5	5.743,33	6.039,80	6.351,48	3.914,04	4.110,87	4.316,87
6	6.962,02	7.396,89	7.859,91	4.932,21	5.220,21	5.525,51
7	8.205,08	8.808,27	9.458,84	6.035,41	6.439,21	6.873,93
8	9.473,00	10.276,10	11.153,71	7.153,83	7.703,46	8.301,95
9	10.766,28	11.802,64	12.950,27	8.294,62	9.018,27	9.815,65
10	12.085,43	13.390,25	14.854,63	9.458,22	10.385,68	11.420,17

¹⁾Das in der Tabelle angegebene vorhandene Guthaben (gebildetes Kapital) ist vor Abzug von Wechselkosten berechnet. Im Falle einer Übertragung des Guthabens auf einen Altersvorsorgevertrag eines anderen Anbieters werden vom jeweiligen Guthaben 150,00 EUR Wechselkosten abgezogen. Bei der Übertragung auf einen anderen, bei der uniVersa Lebensversicherung a. G. bestehenden Altersvorsorgevertrag, beträgt der Abzug 50,00 EUR.

Entwicklung nach Rentenbeginn

Die möglichen Leistungen können nicht garantiert werden und dienen ausschließlich zu Illustrationszwecken. Bitte beachten Sie dazu die "Hinweise zur Wertentwicklung sowie zur Überschussbeteiligung". Sie sind Bestandteil dieser Produkt- und Leistungsdarstellung.

Zukünftige dynamische Erhöhungen sind hierbei nicht enthalten.

Darstellung unter Berücksichtigung des garantierten Rentenfaktors:

AB	UNVERBINDLICHE MONATLICHE GESAMTRENTE (in EUR) aus gesamtem gebildeten Kapital mit Bonusrente (inkl. Überschussbeteiligung)		
	3 %	6 %	9 %
01.03.2054	267,58	545,50	1.187,00
01.03.2055	272,33	555,17	1.208,08
01.03.2056	277,08	565,00	1.229,50
01.03.2057	282,00	575,00	1.251,17
01.03.2058	287,00	585,08	1.273,25

Darstellung unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen:

AB	UNVERBINDLICHE MONATLICHE GESAMTRENTE (in EUR) aus gesamtem gebildeten Kapital mit Bonusrente (inkl. Überschussbeteiligung)		
	3 %	6 %	9 %
01.03.2054	287,67	586,58	1.276,33
01.03.2055	292,75	597,00	1.299,00
01.03.2056	297,92	607,50	1.322,00
01.03.2057	303,17	618,25	1.345,25
01.03.2058	308,58	629,17	1.369,17

Wir bieten Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit eines vorgezogenen Rentenbeginns.

Durch die **Verlängerungsoption (VO)** haben Sie außerdem die Möglichkeit, den vereinbarten Rentenbeginn aufzuschieben, maximal bis zum 80. Lebensjahr.

TEIL C: ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

Hinweise zur Wertentwicklung

Erläuterungen zur Wertentwicklung der Fonds

Die in dieser Produkt- und Leistungsdarstellung dargestellten möglichen Leistungen basieren vereinfachend auf einer **angenommenen** gleichbleibenden jährlichen **Wertentwicklung** Ihres Fonds von **0 %, 3 %, 6 % bzw. 9 %**. Tatsächlich jedoch unterliegt die jährliche Wertentwicklung Schwankungen nach oben und nach unten. Die berechneten Werte dienen somit ausschließlich zu Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden. **Bisherige und künftige Wertentwicklungen sind daraus nicht ableitbar**. Die tatsächlichen Werte werden höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Die tatsächlichen Leistungen werden sich auch dann von den berechneten möglichen Leistungen unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertentwicklung über mehrere Jahre im Durchschnitt **0 %, 3 %, 6 % bzw. 9 %** beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt.

Bei der Fondsanlage tragen Sie das Kapitalanlagerisiko, d.h. neben der Möglichkeit des Wertzuwachses durch Kurssteigerung, tragen Sie auch das Risiko des Kursrückgangs.

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Die Höhe der Versicherungsleistungen ist das Ergebnis einer vorsichtigen Tarifikalkulation. Wir müssen dabei ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen auf den Kapitalmärkten und gegen eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten während der gesamten Versicherungsdauer. Ungünstiger Risikoverlauf bedeutet bei Rentenversicherungen eine Verlängerung der Lebenserwartung sowie bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eine Zunahme der Häufigkeit von Fällen der Berufsunfähigkeit. Unsere vorsichtigen Annahmen führen im Allgemeinen zu Überschüssen. Diese geben wir in Form der Überschussbeteiligung wieder an Sie zurück.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von den von der uniVersa (außerhalb des von Ihnen gewählten Fonds) erwirtschafteten Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Diese Ergebnisse unterliegen erfahrungsgemäß Schwankungen. Sie werden jährlich festgelegt und bilden zusammen mit der wirtschaftlichen Gesamtsituation unseres Unternehmens die Grundlage für die jährliche Festlegung der Überschussätze Ihres Vertrages. Dabei können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Langanhaltende Veränderungen dagegen führen zu einer entsprechenden Anpassung der Überschussätze. Wenn beispielsweise die Lebenserwartung stärker als von uns eingerechnet steigt, führt dies zu einer Reduzierung der Überschussanteilsätze. Wenn dagegen die Lebenserwartung langsamer steigt als angenommen, kann dies zu einer Erhöhung der Überschussanteilsätze führen.

Verbindliche Aussagen über die zukünftige Höhe der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum allerdings nicht möglich. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden.

Die möglichen Leistungen inkl. der Überschussbeteiligung in dieser Produkt- und Leistungsdarstellung wurden daher mit der fiktiven Annahme berechnet, dass die aktuell deklarierten Überschussätze während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert bleiben. Die tatsächlichen Überschussätze können höher oder niedriger sein. Deshalb stellen die ausgewiesenen möglichen Leistungen nur eine Annahme dar und können nicht garantiert werden.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Die Höhe der Überschussbeteiligung wird für jedes Geschäftsjahr neu festgelegt. Den angegebenen bzw. im Gesamtbetrag enthaltenen Leistungen aus der künftigen Überschussbeteiligung liegen die für das Jahr 2014 deklarierten Überschussanteilsätze zu Grunde.

Überschussbeteiligung der Hauptversicherung vor dem Rentenbeginn:

Beitragsüberschussanteile 0,10 % des Hauptversicherungsbeitrages

Kostenüberschussanteile jeden Monat 1/12 von 0,10 % des Fondsguthabens zum Ende des vorigen Monats

Überschussanteile der klassischen Anlage:

Zinsüberschussanteile jeden Monat je 1/12 von 1,68 % des Deckungskapitals zum Monatsanfang

Die zugeteilten Überschüsse werden in Fondsanteilen angesammelt.

Überschussbeteiligung der Hauptversicherung ab dem Rentenbeginn:

Zinsüberschussanteile 1,75 % des Deckungskapitals zum Zuteilungszeitpunkt
Summenüberschussanteile 0,50 % der Jahresrente

Bonusrente

Die Überschüsse werden als Einmalbeitrag zur Erhöhung der versicherten Rente nach den dann für den Neuzugang zu Grunde zu legenden Rechnungsgrundlagen verwendet.

Die erste Rentenerhöhung erfolgt mit der ersten Rentenzahlung.

Eine Erhöhung oder Reduzierung der Überschussanteile hat keine Auswirkungen auf die Höhe der erreichten Bonusrente.

Erläuterungen zur Überschussdarstellung

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geben wir satzungsgemäß fast alle Überschüsse an unsere Versicherungsnehmer weiter. Dabei unterscheiden wir zwischen laufenden Überschussanteilen und Schlussüberschussanteilen. Eine Änderung der jährlich deklarierten Überschuss-Sätze während der Aufschubzeit wirkt sich nicht auf bereits zugeteilte laufende Überschussanteile, sondern nur auf die noch ausstehenden künftigen Zuteilungen aus. Zum Ablauf der Aufschubzeit werden zusätzlich Schlussüberschussanteile fällig, deren Höhe erst im Jahr vorher festgelegt wird. Eine Änderung der Schlussüberschuss-Sätze kann also - auch noch kurz vor Ablauf - zu einer Erhöhung oder Reduzierung (ggf. bis hin zum Wegfall) der Leistung aus Schlussüberschussanteilen führen.

Als fairer Partner möchten wir Ihnen eine Vorstellung über die von Ihnen zu erwartende Versicherungsleistung geben. Eine exakte Prognose ist jedoch nur für die garantierten Leistungen möglich. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann sich von Jahr zu Jahr ändern, beispielsweise auf Grund der nicht vorhersehbaren Entwicklung der weltweiten Kapitalmärkte.

Mit den dargestellten Berechnungen wollen wir die Wirkung von Zinseszinsseffekten über die lange Laufzeit hinweg verdeutlichen. **Die angegebenen Werte sind weder als Hochrechnung noch als Ober- bzw. Untergrenzen zu verstehen. Die tatsächlichen Leistungen können sowohl höher als auch niedriger ausfallen.**

TEIL D:

Informationen zu den gewählten Investmentfonds:

1. Informationen zum Wertsicherungsfonds

Verwaltungsgesellschaft:	DWS Investment S.A.
Bezeichnung:	DWS Garant 80 Dynamic
ISIN:	LU0348612697
Fondstyp:	Wertsicherungsfonds
Fondswährung:	EUR
Risikoklasse:	3
Anlagestrategie:	<p>Ziel der Anlagepolitik des DWS Garant 80 Dynamic ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro.</p> <p>Der Fonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente (bestehend aus risikoreicheren Fonds wie z.B. Aktien- und Rohstoffpublikumsfonds oder riskanteren Rentenfonds) und einer Kapitalerhaltkomponente (bestehend u.a. aus weniger risikoreichen Renten-/ Geldmarktpublikumsfonds) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen in der Wertsteigerungskomponente zu erreichen.</p>
Garantie:	<p>Die DWS Investment S.A. garantiert im Rahmen ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft DWS Garant, dass der Netto-Inventarwert des Teilfonds DWS Garant 80 Dynamic zuzüglich etwaiger Ausschüttungen ("Garantiewert") während der monatlichen Absicherungsperioden nicht unter 80% des am letzten Bewertungstag der vorangegangenen Absicherungsperiode ermittelten Netto-Inventarwertes liegt. Sollte der Garantiewert nicht erreicht werden, wird die DWS Investment S.A. den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.</p> <p>Der Garantiewert wird jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats ermittelt und gilt für den jeweils folgenden Kalendermonat. Der Garantiewert entspricht 80% des Netto-Inventarwertes am letzten Bewertungstag der vorangegangenen Absicherungsperiode. Sobald mit dem Ende einer Absicherungsperiode für den Folgemonat ein neuer Garantiewert ermittelt wurde, verliert der vorherige Garantiewert seine Gültigkeit.</p>

2. Informationen zum Investmentfonds für das Ablaufmanagement

Verwaltungsgesellschaft:	DWS FlexPension
Bezeichnung:	DWS FlexPension Teilfonds
ISIN:	-
Fondstyp:	Garantielaufzeitfonds
Fondswährung:	EUR
Risikoklasse:	2
Anlagestrategie:	<p>DWS FlexPension ist ein Fondskonzept mit mehreren Teilfonds. Die Anlagestrategie basiert auf einer innovativen, regelbasierten Methode, bei der dynamisch zwischen DWS Aktienfonds einerseits und DWS Renten- und Geldmarktfonds andererseits umgeschichtet wird. Die Teilfonds besitzen eine Anteilwertgarantie des höchsten an monatlichen Stichtagen erreichten Anteilwertes.</p>

3. Informationen zu den Investmentfonds der freien Fondsanlage

Verwaltungsgesellschaft:	Carmignac Gestion S.A.
Bezeichnung:	Carmignac Patrimoine A
ISIN:	FR0010135103
Fondstyp:	Mischfonds Global flexibel
Fondswährung:	EUR
Risikoklasse:	3
Anlagestrategie:	Die Anlage erfolgt weltweit in Aktien und Anleihen. Sein Ziel besteht darin, durch eine aktive Verwaltung ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sektor, Typ oder Umfang von Wert eine absolute und regelmäßige Wertentwicklung zu erzielen. Dabei verfolgt er nicht das Ziel, einen Referenzindex zu übertreffen. Zur Verringerung des Risikos von Kapitalschwankungen sind mindestens 50% des Vermögens dauerhaft in Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente angelegt.

Änderung der Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach Tarif 7335 (121-160 01.2013)

Bei Abschluss einer ZuschussRENTE **ab 01.01.2014** gilt für Ihren Vertrag **§ 7** der „Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach Tarif 7335“ **in der folgenden Fassung:**

§ 7 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis vor Beginn der Rentenzahlung – mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital in vollem Umfang oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des EStG ausgezahlt wird. Das gebildete Kapital entspricht dem Deckungskapital (vgl. § 1 Abs. (2)) zuzüglich – soweit nicht bereits enthalten – der Ihrem Vertrag zugeteilten Überschussanteile sowie – soweit vertraglich vorgesehen – dem Schlussüberschussanteil und ggf. den Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 1 c zugeteilten Bewertungsreserven. § 8 Abs. (3) gilt entsprechend. Bei einer teilweisen Entnahme muss das verbleibende, durch Zulagen oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug geförderte Restkapital mindestens den in § 92a EStG genannten Betrag (derzeit 3.000 EUR) betragen. Zudem gelten für die Auszahlung aus diesem Vertrag die in § 92a EStG genannten Mindestbeträge.

Die teilweise oder vollständige Verwendung des gebildeten Kapitals als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag führt zu einer Verringerung bzw. zu einem Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Bei teilweiser oder vollständiger Auszahlung des gebildeten Kapitals erheben wir eine Gebühr in Höhe von 150 EUR je Auszahlung, die vom gebildeten Kapital abgezogen wird. Wir können jedoch auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichten, wenn die Finanzierung des zugrunde liegenden Bauvorhabens über ein uniVersa Baudarlehen erfolgt und sich daraus ein reduzierter Prüfungs- und Verwaltungsaufwand ergibt. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Bei einer teilweisen Entnahme ist zu beachten, dass durch die Gebühr die in § 92a EStG genannten Mindestbeträge (siehe Satz 3 und 4) nicht unterschritten werden.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der „Steuerinformation zu Rentenversicherungen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“.

Änderung der Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif 7339 (121-160 01.2013)

Bei Abschluss einer ZuschussRENTE^{topinvest} **ab 01.01.2014** gilt für Ihren Vertrag **§ 9** der „Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach Tarif 7339“ **in der folgenden Fassung:**

§ 9 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital in vollem Umfang oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Das gebildete Kapital entspricht dem Deckungskapital gemäß § 1 Abs (1) (einschließlich dem aus Überschussbeteiligung, § 3 Abs. (2) Satz 3) zuzüglich ggf. der Ihrer Versicherung gemäß § 3 Abs. (1) (b) zugeteilten Bewertungsreserven. § 10 Abs. (3) gilt entsprechend. Zur Ermittlung des Wertes des Auszahlungsbetrages wird dabei der Stichtag (vgl. § 1 Abs. (16)) verwendet. Bei einer teilweisen Entnahme muss das verbleibende, durch Zulagen oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug geförderte Restkapital mindestens den in § 92a EStG genannten Betrag (derzeit 3.000 EUR) betragen. Zudem gelten für die Auszahlung aus diesem Vertrag die in § 92a EStG genannten Mindestbeträge.

Die teilweise oder vollständige Verwendung des gebildeten Kapitals als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des Deckungskapitals. Bei Rückzahlung wird das Deckungskapital entsprechend erhöht.

Bei teilweiser oder vollständiger Auszahlung des Deckungskapitals erheben wir eine Gebühr in Höhe von 150 EUR je Auszahlung, die vom Deckungskapital abgezogen wird. Wir können jedoch auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichten, wenn die Finanzierung des zugrunde liegenden Bauvorhabens über ein uniVersa Baudarlehen erfolgt und sich daraus ein reduzierter Prüfungs- und Verwaltungsaufwand ergibt. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Bei einer teilweisen Entnahme ist zu beachten, dass durch die Gebühr die in § 92a EStG genannten Mindestbeträge (siehe Satz 3 und 4) nicht unterschritten werden.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der „Steuerinformation zu Rentenversicherungen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes“.

Aktualisierung **Steuerinformation zu Rentenversicherungen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes** (121-160 01.2013)

auf Grund Änderung der Regelungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 92a Einkommensteuergesetz) mit Wirkung ab 01.01.2014.

Ziffer A. Einkommensteuer

.

.

.

d) Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Aus einem Altersvorsorgevertrag kann bis zu Beginn der Auszahlungsphase förderungschädlich steuerlich gefördertes Kapital in vollem Umfang oder teilweise unmittelbar für die Herstellung, Anschaffung oder Entschuldung einer selbst genutzten Wohnung in einem EU-/EWR-Staat verwendet werden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Entsprechendes gilt für den Erwerb oder die Entschuldung von Genossenschaftsanteilen für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung. Das dafür zu entnehmende Kapital muss mindestens 3.000 EUR betragen und bei teilweiser Entnahme ist erforderlich, dass das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3.000 EUR beträgt.

Ebenfalls bis zum Beginn der Auszahlungsphase kann steuerunschädlich gefördertes Kapital für alters- bzw. behindertengerechte Umbaumaßnahmen in oder an der selbstgenutzten Wohnung genutzt werden. Sofern der Umbau innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung begonnen wird, müssen hiervoor mindestens 6.000 EUR gefördertes Kapital entnommen werden, danach einen Mindestbetrag von 20.000 EUR.

Die Verwendung des Kapitals als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ist vom Zulagenberechtigten bei der zentralen Stelle unter Vorlage entsprechender Nachweise spätestens zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase zu beantragen.

In einem sogenannten Wohnförderkonto werden die zur Finanzierung verwendeten geförderten Beträge erfasst und der sich jeweils aus diesem Konto ergebende Gesamtbetrag bis zum Beginn der Auszahlungsphase jährlich um 2 % erhöht. Das Wohnförderkonto wird von der zentralen Stelle (§ 81 EStG; Deutsche Rentenversicherung Bund) geführt. Es ist die Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung der geförderten Beträge, sofern und soweit dieses bis zu Beginn der Auszahlungsphase nicht durch Einzahlungen des Zulageberechtigten auf einen Altersvorsorgevertrag zur Verminderung des Wohnförderkontos reduziert bzw. aufgelöst ist. Das auf Einzahlungen zur Verminderung des Wohnförderkontos beruhende Altersvermögenskapital gilt als gefördertes Kapital mit der entsprechenden nachgelagerten Besteuerung (s. Steuerinformation zu Rentenversicherungen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (121-160 01.2013) Ziffer A, e)). Einzahlungen zur Verminderung des Wohnförderkontos sind nicht erneut förderfähig.

Zu Beginn der vereinbarten Auszahlungsphase (frühestens ab Alter 62) wird der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos auf einen Zeitraum bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres gleichmäßig verteilt. Die sich so ergebenden Raten unterliegen jährlich wie Rentenleistungen aus geförderten Beiträgen der nachgelagerten Besteuerung (s. Steuerinformation zu Rentenversicherungen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (121-160 01.2013) Ziffer A, e)). Der Zulageberechtigte kann alternativ jederzeit in der Auszahlungsphase das Wohnförderkonto von der zentralen Stelle auflösen und einmalig 70 % des Auflösungsbetrags besteuern lassen.

Wird die Selbstnutzung dauerhaft aufgegeben (z. B. durch Veräußerung des Objektes), erfolgt die Besteuerung des in der Wohnimmobilie gebundenen geförderten Kapitals in voller Höhe, unter gleichzeitiger Auflösung des Wohnförderkontos. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der hierfür gewährten Zulagen sowie der zusätzlichen Steuervorteile besteht im Gegensatz zu einer schädlichen Verwendung nicht. Erfolgt die Aufgabe der Selbstnutzung nach der bereits erfolgten einmaligen Besteuerung, werden die bislang steuerlich nicht erfassten 30 % nachträglich der Besteuerung unterworfen; bei Beendigung der Selbstnutzung innerhalb der ersten 10 Jahren allerdings mit dem eineinhalbfachen Betrag des bis dahin un versteuerten Betrags von 30 %.

Die Aufgabe der Selbstnutzung bleibt insbesondere dann steuerunschädlich, wenn der Zulageberechtigte in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrages im Wohnförderkontos innerhalb bestimmter Fristen ein Folgeobjekt erwirbt oder eine entsprechende Einzahlung auf einen Altersvorsorgevertrag tätigt. Das auf einer Einzahlung beruhende Altersvermögenskapital gilt als gefördertes Kapital mit der entsprechenden nachgelagerten Besteuerung (s. Steuerinformation zu Rentenversicherungen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (121-160 01.2013) Ziffer A, e)) und ist nicht erneut förderfähig. Im Fall einer Scheidung bzw. bei Tod des Zulagenberechtigten geht entsprechend dem Anteil des übergehenden Eigentumsanteils das Wohnförderkonto auf den anderen Ehegatten über. Soweit das Wohnförderkonto nicht übergeht, ist es zum Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung zu versteuern. Gefördertes Altersvorsorgevermögen mit Wohnförderkonto kann steuerunschädlich von einem Anbieter auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Dies gilt entsprechend bei Übertragungen nach dem Tod des Zulageberechtigten auf einen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehepartners und im Rahmen der Regelungen der Scheidungsfolgen.